

SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Architekturmuseum TUM e.V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Vereinszweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Förderung von Kunst und Kultur durch ideelle und materielle Unterstützung des „Architekturmuseum der TUM“, nachfolgend „Architekturmuseum“, insbesondere beim Ausbau seiner Sammlung.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung von Ausstellungen und Publikationen, kulturellen Vorträgen, Führungen vor Ort und auf speziellen Reisen sowie von sonstigen dem Vereinszweck unmittelbar dienenden Veranstaltungen des Architekturmuseums;
 - b) die Gewährung von Zuschüssen zur Anschaffung von Sammelobjekten durch das Architekturmuseum;
 - c) die Förderung der Jugendarbeit des Architekturmuseums;
 - d) die Schaffung von Kontakten zu am kulturellen Leben interessierten Kreisen zum Einwerben von besonderen Zuwendungen;
 - e) andere zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinende Maßnahmen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs. 1 und Abs. 2, Nr. 5). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist Förderverein nach § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung. Als solcher beschafft er Mittel, die zur Erreichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Dies gilt insbesondere auch für Vorstands- und Kuratoriumsmitglieder sowie für Mitglieder von Arbeitsausschüssen. Keine Person darf durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Arten der Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung der Vereinszwecke hat.
3. Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um den Verein und die Verwirklichung seiner Zwecke besonders verdient gemacht haben. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, haben sie die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder.
Als Ehrenmitglieder können auch Personen aufgenommen werden, die noch keine Vereinsmitglieder waren.

§ 4

Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder werden auf Antrag in den Verein aufgenommen.
2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich beim Verein einzureichen. Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Sofern nicht innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang beim Verein eine schriftliche Ablehnung seitens des Vereins erfolgt, gilt die Aufnahme des Mitglieds als erfolgt.
3. Die Ehrenmitgliedschaft verleiht die Mitgliederversammlung durch Beschluss.
Die Aufnahme bzw. Ernennung vollzieht der Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod der natürlichen Person oder bei juristischen Personen durch Auflösung oder Erlöschen;
 - b) durch Austritt, der nur zum Geschäftsjahresende unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - c) durch förmliche Ausschließung, die nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
 - d) durch Ausschließung, die durch Vorstandsbeschluss erfolgen kann, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe der Satzung sowie der nach der Satzung ergehenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung und/oder des Vorstandes am Vereinsleben, insbesondere an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.
3. Wählbar für Ämter des Vorstandes einschließlich Beisitzern sind alle Mitglieder, bei juristischen Personen deren gesetzliche Vertreter.
4. Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 6

Mitgliedsbeiträge, sonstige Zahlungsverpflichtungen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Mitgliedsbeiträge, durch Entgegennahme von zweckgebundenen Zuwendungen und Spenden sowie durch freiwillige Umlagen und sonstige Einnahmen (z.B. Nachlässe, Stiftungen, Erträge des Vereinsvermögens) aufgebracht.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der freiwilligen Umlagen und die Art etwaiger Vergünstigungen werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Diese kann zur Festsetzung einzelner Beiträge auch den Vorstand ermächtigen. Ehrenmitglieder können von der Beitragspflicht befreit werden. Einzelheiten zu den Beiträgen – auch zu den jeweiligen Vergünstigungen – regelt die vom Vorstand aufzustellende Beitragsordnung.
3. Beiträge sind kalenderjährlich im Voraus zu entrichten, fällig am 31.01. des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Bezahlung erfolgt zweckmäßigerweise per Einzugsermächtigung.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Mitgliedsbeiträgen, Spenden, Umlagen, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen ist ausgeschlossen. Ein etwaiger Anspruch des Vereins auf rückständige Forderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Organe des Vereins, sonstige unterstützende Gremien

1. Organe des Vereins sind
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

2. Sonstige unterstützende Gremien sind
 - das Kuratorium,
 - die Ausschüsse,
 - die Rechnungsprüfer.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird einmal jährlich abgehalten und zwar bis zum Ablauf des zweiten Quartals des Geschäftsjahres.

2. Die Einladung der Mitglieder hat – soweit in dieser Satzung, insbesondere für den Fall einer Satzungsänderung (§ 14) und der Auflösung (§ 15) nichts anderes bestimmt ist – , bis spätestens vor Ablauf von drei Wochen vor der Versammlung an die letztbekannte e-Mail-Adresse oder Postanschrift des Mitglieds unter Angabe der Tagesordnung und unter Beifügung des Jahresabschlussberichts des Vorjahres zu erfolgen. Der Tag der Einberufung und der Tag der Versammlung sind bei der Berechnung der Frist nicht mitzurechnen.
Anträge des Vorstands auf Satzungsänderungen müssen unter Benennung der abzuändernden Vorschrift im Wortlaut mitgeteilt werden.

3. Die Einladung erfolgt durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Stellvertretenden Vorsitzenden, im Falle der Verhinderung beider durch alle anderen von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder.

4. Bei Mitgliedern, die im selben Haushalt wohnen, insbesondere Ehepaare mit Kindern, eingetragenen Lebenspartnern, genügt es, wenn die Einladungen zusammen versandt werden.

5. Die Einladung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB). Die Einladung per e-Mail ist nur dann zulässig, aber auch ausreichend, wenn sich das betreffende Mitglied mit diesem Verfahren ausdrücklich einverstanden erklärt hat. Die Einverständniserklärung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben. Sie ist jederzeit widerruflich.

6. Die Mitgliederversammlung hat die Entscheidung in allen nach Gesetz und Satzung bestimmten Angelegenheiten, soweit diese nicht anderen Vereinsorganen zugewiesen sind, insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
 - Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr (inklusive Jahresabschluss);
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - Entgegennahme des Berichts des Direktors des Architekturmuseums über das abgelaufene Geschäftsjahr und seine Planungen;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Wahl der Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer;
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen (§ 14) und die Vereinsauflösung (§ 15);
 - Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegt;
 - Beschlussfassung über die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften;
 - Entgegennahme des Berichts des Kuratoriums.

7. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Fristgerechte Anträge sind den Mitgliedern mit einer Frist von einer Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand zur Kenntnis zu geben. Für die Mitteilungsform gelten die Regelungen für die Einladung. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind nicht zulässig.

8. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle Mitglieder; natürliche Personen müssen außerdem volljährig sein. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.

9. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann sich in der Mitgliederversammlung durch Vollmacht in Textform durch ein anderes stimmberechtigtes Mitglied vertreten lassen.

Ein bevollmächtigtes Mitglied darf höchstens zwei andere Mitglieder vertreten.

10. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, sofern Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen.

11. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen.

Bei Wahlen erfolgt die Abstimmung geheim unter Benutzung von Stimmzetteln.
Das Recht der Mitgliederversammlung, im Einzelfall ein anderes Abstimmungsverfahren zu beschließen, wird hiervon nicht berührt.

Für die Vorbereitung und für die Durchführung der Wahlen ist vom Vorstand ein stimmberechtigtes Mitglied als Wahlleiter bzw. Wahlvorstand zu berufen.

12. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, übernimmt ein anderes gewähltes Vorstandsmitglied die Leitung.
Die Mitgliederversammlung kann in jedem Fall auch einen anderen Versammlungsleiter wählen.
Der Versammlungsleiter übt das Hausrecht aus und bestimmt den Ablauf der Versammlung.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Beschlussprotokoll als Ergebnisprotokoll schriftlich aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern zeitnah nach der Versammlung zuzuleiten und der darauffolgenden Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen ist.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der Stellvertretende Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens 1/4 der Mitglieder des Vereins schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Der Vorstand muss in diesem Fall innerhalb von zwei Monaten die außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 8.

§ 10

Vorstand

1. Der Vorstand repräsentiert durch seine Mitglieder die Vielfalt der Vereinsmitglieder: Architektur und Kultur des Bauwesens in Wissenschaft, Lehre und Praxis sowie interessierte Laien. Er nimmt bei Erledigung seiner Aufgaben vordringlich die Interessen des Vereins und dessen Mitglieder wahr.
2. Der Vorstand besteht aus
den von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitgliedern:
 - dem Vorsitzenden;
 - dem Stellvertretenden Vorsitzenden;
 - dem Schriftführer;

- dem Schatzmeister;

dem jeweiligen Direktor des Architekturmuseums als geborenes Mitglied und bis zu zwei Beisitzern, die von den gewählten Vorstandsmitgliedern und dem geborenen Vorstandsmitglied durch Mehrheitsbeschluss ernannt werden. Die Ernennung ist spätestens bei der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

Alle Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.

3. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden in Verbindung mit ihrer Zuständigkeit gewählt.
Im Übrigen legt der Vorstand intern die Aufgabenverteilung und Vorstandsressorts fest und verteilt diese auf die einzelnen Vorstandsmitglieder. Soweit eine Geschäftsordnung erlassen wurde, hat er deren Vorgaben dabei zu beachten.
Vorstandsmitglieder müssen nicht notwendig Einzelmitglieder sein. Es können auch Vertreter juristischer Personen sein, die ordentliches Mitglied sind. Voraussetzung für die Wahl der Vorstandsmitglieder ist eine mindestens einjährige Mitgliedschaft im Verein.
4. Der Vorsitzende, der Stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder von ihnen vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich mit Einzelvertretungsbefugnis.
5. Der Vorstand soll die Mitglieder des Vereins rechtzeitig vor der Neuwahl des Vorstands dazu auffordern, Kandidaten zu benennen. Auch der Vorstand selbst hat ein Vorschlagsrecht. Der Vorstand hat der Einladung eine Liste mit den bis zum Zeitpunkt der Versendung benannten Kandidaten beizufügen. Das Recht, in der Mitgliederversammlung weitere Kandidaten vorzuschlagen, bleibt unberührt. Im übrigen siehe § 8 Abs. 12 a.E. (Wahlleiter, Wahlvorstand).
6. Mit Ausnahme des geborenen Mitglieds werden die zu wählenden Vorstandsmitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet vom Ende der Mitgliederversammlung an gewählt, in der die Wahl erfolgte. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig.
7. Die Wahl erfolgt geheim und als Einzelwahl, soweit die Mitgliederversammlung nicht etwas anderes festlegt. Die Abstimmung über Kandidaten für verschiedene Vorstandsämter kann in einem Wahlgang erfolgen. Durch die Gestaltung der Stimmzettel ist sicherzustellen, dass über jeden Kandidaten und dessen zu übernehmende Funktion einzeln abgestimmt werden kann.
Verbinden sich mindestens vier Kandidaten zu einem Vorstandsteam unter Festlegung der Zuständigkeiten für den Vorsitzenden, den Stellvertretenden Vorsitzenden, den Schriftführer und den Schatzmeister, das die Wahl nur gemeinsam annehmen will, so kann die Mitgliederversammlung beschließen, dass im Wege der Blockwahl (Teamwahl) abgestimmt wird.
8. Gewählt ist der Kandidat bzw. das Team, der bzw. das die Mehrheit der abgegebenen Stimmen im ersten Wahlgang erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen

Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten/Teams, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

9. Scheidet ein gewähltes Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtsperiode aus dem Vorstand bzw. aus dem Verein aus, so nimmt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine Ersatzwahl vor. Bis zur Ersatzwahl führen die anderen Vorstandsmitglieder kommissarisch die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds. Besteht der Vorstand aus weniger als drei Mitgliedern bzw. sind sowohl der Vorsitzende als auch der stellvertretende Vorsitzende ausgeschieden, so ist unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Ersatzwahl einzuberufen.
10. Beisitzer sind nicht vertretungsbefugt im Sinne von § 26 BGB. Ihre Amtszeit endet mit der Wahlperiode des amtierenden Vorstandes. Zweimalige Wiederernennung ist zulässig. Im Falle einer Ersatzwahl aller gewählten Vorstandsmitglieder (§ 10 Abs. 9 Satz 3) endet auch die Amtszeit der Beisitzer.
11. Der Vorstand ist zuständig für alle Maßnahmen, die zur Verwirklichung des Vereinszweckes erforderlich sind. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung zur technischen Durchführung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle einrichten und mit einem Leiter besetzen, sobald die wirtschaftlichen Verhältnisse dies erlauben und sofern keine finanzamtlichen Bedenken erhoben werden können, da die Gemeinnützigkeit des Vereins nicht in Frage gestellt werden kann.
12. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung bzw. der Empfehlungen des Kuratoriums. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresabschlusses sowie die Erstellung des Haushaltsplans;
 - die Entscheidung über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel auf der Grundlage des Haushaltsplans;
 - den Einzug der Mitgliedsbeiträge und von (freiwilligen) Umlagen;
 - die Anwerbung und Aufnahme neuer Mitglieder;
 - die Bildung von Ausschüssen nach § 12 der Satzung;
 - die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern.
13. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung Rechnung zu legen durch Aufstellung eines Jahresabschlusses in Form einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung sowie Abgabe eines

Geschäftsberichts in der Mitgliederversammlung. Der Jahresabschluss ist binnen drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres aufzustellen und den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zuzusenden. Der Einladung ist ferner der Haushaltsplan für das laufende Geschäftsjahr beizufügen.

14. Vorstandssitzungen sollen bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr stattfinden. Die Einberufung erfolgt in Textform (§ 126 b BGB) mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung; sofern Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Einberufung per e-Mail erfolgen. Zu Vorstandssitzungen ist erforderlichenfalls (zu entsprechenden Tagesordnungspunkten) der Sprecher des Kuratoriums sowie die Sprecher von Arbeitsausschüssen zu laden.
Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, davon jedoch mindestens der Vorsitzende oder der Stellvertretende Vorsitzende.
Die Leitung der Vorstandssitzung hat der Vorsitzende, im Fall von dessen Abwesenheit der Stellvertretende Vorsitzende.
Der geschäftsführende Vorstand trifft seine Entscheidungen intern durch Beschluss in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt der Beschluss nicht zustande.
Außerhalb von Vorstandssitzungen können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder dieser Art der Beschlussfassung zustimmen.
Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes hat eine Stimme.
Die Ausführung der Beschlüsse obliegt dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
15. Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. vom Registergericht oder von der Finanzverwaltung beanstandete Satzungsbestandteile entsprechend zu ändern. Solche Änderungen werden auf der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt.
16. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Versammlung leitenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist. Das Ergebnisprotokoll soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten. Es wird allen Vorstandsmitgliedern und den Gästen der Sitzung zeitnah nach der Vorstandssitzung zugesandt.

§ 11

Kuratorium

1. Es ist ein Kuratorium zu bilden, dessen Aufgabe die Beratung des Vorstandes im Rahmen seiner Geschäftsführung ist.

2. Bei der Zusammensetzung der Mitglieder des Kuratoriums steht die ideelle und materielle Förderung des Architekturmuseums (auf indirektem Weg über den Freundeskreis) im Vordergrund.
3. Dem Kuratorium können bis zu 20 Persönlichkeiten angehören, die für die Dauer von drei Jahren vom Vorsitzenden des Vereins mit Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes ernannt werden. Sie müssen nicht Vereinsmitglied sein. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein. Dieser Zeitraum verlängert sich automatisch um weitere drei Jahre im Einverständnis mit dem Vorstand.
Mitglieder des Kuratoriums haben beratende Stimme in der Mitgliederversammlung. Sie haben insbesondere auch Rederecht. Das Kuratorium erstattet der ordentlichen Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht für das Geschäftsjahr.
4. Das Kuratorium wählt aus seinem Kreis auf die Dauer von drei Jahren einen Sprecher. Zweimalige Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl eines Stellvertreters ist ebenfalls zulässig. Der Sprecher lädt das Kuratorium mindestens einmal im Jahr zur Sitzung ein und vertritt es gegenüber dem Vorstand. Das Kuratorium muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums oder der Vorstand des Vereins seine Einberufung verlangen.
5. Die Einladung von Gästen zu Kuratoriumssitzungen ist möglich.
6. Das Kuratorium hat auch Initiativrecht; Vorlagen an den Vorstand sind alsbald in den Vorstandssitzungen zu behandeln.
7. Der Vorsitzende des Vereins und dessen Stellvertreter sowie der Direktor des Architekturmuseums haben das Recht auf Teilnahme an den Kuratoriumssitzungen. Sie sind zu den ihren Aufgabenbereich betreffenden Punkten der Tagesordnung zu hören.
8. Das Kuratorium ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Kuratorium gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sprechers.
9. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Sitzungen des Kuratoriums ist ein Ergebnisprotokoll aufzunehmen, das von dem die Sitzung leitenden Sprecher oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Es wird allen Kuratoriumsmitgliedern und den Gästen der Sitzung zeitnah nach der Sitzung zugesandt.

§ 12

Ausschüsse

1. Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreis der Mitglieder beratende Ausschüsse berufen. Vorstandsmitglieder können auch Ausschussmitglieder sein. Der Ausschuss bestimmt einen Sprecher.
2. Die Vorschläge der Ausschüsse dienen der Unterstützung der Vorstandarbeit. Sie können auch mit der Vorbereitung einzelner Projekte beauftragt werden. Die Verantwortung für die Durchführung der Projekte bleibt beim Vorstand, dem zu berichten ist.

§ 13

Rechnungsprüfung

1. Die Rechnungsprüfung erfolgt, wenn nicht der Vorstand die Heranziehung eines Wirtschaftsprüfers oder vereidigten Buchprüfers beschließt, durch zwei Rechnungsprüfer. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.
2. Für die Wählbarkeit und für die Amtsdauer der Rechnungsprüfer gelten die Bestimmungen über den Vorstand entsprechend. Die Wahl erfolgt durch Einzelwahl. Ihre Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr nach ihrer Wahl und endet mit dem Schluss der Mitgliederversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes für das von den Rechnungsprüfern geprüfte Geschäftsjahr beschließt.

§ 14

Satzungsänderung

1. Anträge auf Satzungsänderung sind mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen und von diesem bei der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntzumachen.
2. Zur Abänderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder erforderlich. Sind weniger als ein Viertel der Mitglieder erschienen, so ist vom Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, die ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Soll über eine Auflösung des Vereins entschieden werden, so ist bei Einberufung der Mitgliederversammlung von dem Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe Mitteilung zu machen.
Die Einberufung hat mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen. Diese Versammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder; diese Versammlung kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen Beschlüsse fassen.
Sind in der Versammlung weniger als zwei Drittel der Mitglieder erschienen, so ist mit einer Frist von zwei Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, in der der Auflösungsbeschluss ohne Berücksichtigung der Mindestteilnehmerzahl gefasst werden kann. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Versammlung hinzuweisen.
2. Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Technische Universität München mit der Auflage, das erhaltene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke des Architekturmuseums zu verwenden.

§ 16 Sprachregelung

Die Regelungen in dieser Satzung gelten auch, soweit dies aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung nicht ausdrücklich zum Ausdruck kommt, selbstverständlich für weibliche Mitglieder und Amtsträgerinnen.

§ 17 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die Mitglieder in Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind. § 276 Abs. 3 BGB bleibt unberührt.

§ 18
Vereinsordnungen

1. Der Verein kann sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe geben. Insbesondere können folgende Vereinsordnungen erlassen werden:
 - Beitragsordnung,
 - eine Geschäftsordnung für den Vorstand,
 - Richtlinie zum Datenschutz; diese Richtlinie enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein.
2. Für den Erlass, die Änderung und die Außerkraftsetzung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 19
Inkrafttreten

Die Neufassung dieser Satzung ersetzt die derzeit geltende Satzung mit Stand vom 12.08.2002. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14. Juli 2015

Eingetragen ins Vereinsregister am 23.3.2016

Namensänderung des Vereins beschlossen am 8.3.2022, eingetragen am 28.9.2023